

Warum JETZT vorsorgen?

Sie sind gesund und in den „besten Jahren“. Sie gestalten Ihr Leben aktiv und selbständig und gehören noch lange nicht zum „alten Eisen“.

Sie wissen aber auch, dass Sie mit zunehmenden Alter durch Krankheit oder Unfallfolgen Ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten einbüßen können.

- Wer entscheidet und handelt für Sie, wenn Sie dazu nicht in der Lage sind?
- Wie stellen Sie sicher, dass Ihr Wille beachtet wird?
- Wer kümmert sich um die finanziellen Angelegenheiten?
- Welche medizinischen Maßnahmen sollen für Sie ergriffen, welche unterlassen werden?

Sie setzen sich mit diesen Fragen frühzeitig auseinander und helfen damit sich und Ihren Freunden und Angehörigen, entspannt in die Zukunft zu blicken.

Was passiert, wenn Sie nichts regeln?

Die verbreitete Meinung ist: Wenn ich nicht mehr kann, entscheiden die Angehörigen für mich. Doch so einfach ist das nicht: Ihre Angehörigen werden nicht automatisch für Ihre Vertretung eingesetzt. Selbst sehr nahe Verwandte wie Ehegatten und Kinder können nur dann rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder Entscheidungen für Sie treffen, wenn sie dafür bevollmächtigt sind. Wenn Sie keine entsprechende Patientenvorsorge getroffen haben, entscheidet das Vormundschaftsgericht, wer über Sie und Ihre Angelegenheiten entscheidet.

Wer kümmert sich im Ernstfall um ...?

Haben Sie sich schon einmal die folgenden Fragen gestellt:

- Wer pflegt mich, wäscht mich, wickelt mich, wenn ich hilflos bin?
- Wer entscheidet über meine Wohnung und meinen Hausrat, wenn mir etwas passiert?
- Wer bestimmt, ob ich ins Pflegeheim komme oder zu Hause gepflegt werde?
- Wie stelle ich sicher, dass ich nicht unnötig leide und dahinvegetiere?
- Wer darf über mein Geld verfügen, wer entscheidet über die Kosten, wenn ich aufwändig gepflegt werden muss?
- Was sollen Ärzte versuchen? Was sollen Sie auf jeden Fall unterlassen?

Die Patientenvorsorge bietet zwei große Vorteile:

- Für Sie selbst: Ein vorsorglich selbstbestimmtes Leben auch in Zeiten, in denen Sie nicht mehr eigenverantwortlich überlegen, entscheiden und handeln können. Mit einer Patientenvorsorge „sorgen“ Sie für die Berücksichtigung und auch Durchsetzung Ihres Willens und Ihrer Wünsche.
- Für Ihre Vertrauens- und Bezugspersonen: Eine klare Leitlinie und damit Sicherheit, dass diese Personen Ihre Vorstellungen und Erwartungen bezüglich unterschiedlichster Lebensbereiche erfüllen.

Möglichkeiten der Vorsorge
Was möchte ich regeln?

Alltagsangelegenheiten
(z.B. Finanzen, Wohnungs- oder
Behördenangelegenheiten)

**Sterbeprozess und schwere
Krankheitssituationen**
(z.B. Koma, schwere Demenz)

Vertrauensperson

JA

NEIN

Vorsorge-
vollmacht

Betreuungs-
verfügung

Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit der Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie in schriftlicher Form eine oder mehrere Personen Ihres absoluten Vertrauens, die alle für Sie notwendigen Entscheidungen treffen und Angelegenheiten in Ihrem Sinne regeln sollen, wenn Sie aus körperlichen oder geistigen Gründen dazu nicht mehr in der Lage sind, oder juristisch ausgedrückt: wenn Sie nicht mehr geschäftsfähig sind.

Wem kann ich eine Vollmacht erteilen?

Die Person, die Sie bevollmächtigen muss geschäftsfähig und volljährig sein. Sie können einer Person eine Vollmacht für bestimmte oder generell für alle Lebensbereiche erteilen. Sie können auch mehrere Personen bevollmächtigen:

1. Mehrere Einzelvollmachten: Sie erteilen mehrere jeweils voneinander getrennte Einzelvollmachten für BESTIMMTE Aufgabenbereiche
2. Doppelvollmacht: Sie setzen zwei Personen gleichzeitig ein. (ACHTUNG: Immer 2 Unterschriften nötig!!!!)
3. Ersatzvollmacht: Sie benennen Ersatzbevollmächtigte für den Fall, dass Ihr eigentlicher Bevollmächtigter ausfällt, z.B. Aufgrund von Krankheit, Urlaub, Tod oder Rückgabe der Vollmacht. Damit der Ersatzbevollmächtigte im Vertretungsfall auch tatsächlich für Sie auftreten und handeln kann, sollten Sie für ihn eine inhaltsgleiche Vollmacht erstellen. Diese sollte allerdings zunächst hinterlegt und dem Ersatzbevollmächtigten erst im Vertretungsfall zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Erstellung einer Vollmacht können Sie vermeiden, dass das Gericht einen Betreuer für Sie bestellt. Dies gelingt allerdings nur, wenn Ihre Vorsorgevollmacht alle Aufgabenbereiche abdeckt. Wenn Sie sich bei Ihrer Vollmacht an die nachfolgenden sieben Aufgabenbereiche halten, können Sie sicher sein, dass Sie keine relevanten Bereiche übersehen:

1. Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit

- Entscheidung über ärztliche Untersuchungen, Eingriffe und Heilbehandlungen
- Therapeutische Entscheidungen in der letzten Lebensphase. Dies sind besonders schwere Entscheidungen, da immer eine mögliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes und der nahende Tod in die Überlegungen mit einbezogen werden müssen.
- Einwilligung zu einer Obduktion zur Befundklärung. Dies kann geregelt werden, obwohl es erst die Zeit nach dem Tod betrifft.
- Welche pflegerische Maßnahmen werden durchgeführt, welche nicht?
- Wer soll Sie pflegen? Gibt es eine Pflegekraft oder einen Pflegedienst, die/den Sie wünschen? Jemand, den Sie auf keinen Fall wollen?

2. Vermögenssorge

- Alltägliche finanzielle Angelegenheiten wie Miet- oder Heimkostenzahlungen, Einholung von Forderungen, Regelung von Schulden
- Grundstücks- und Immobiliengeschäfte, Erbausschlagungen. Hier ist eine notarielle Beurkundung zwingend notwendig.
- Kfz-Abmeldung, Versicherungen, Abos, laufende Verträge.

Banken verlangen i. d. R. Vollmachten auf bankeigenen Vordrucken oder zumindest, dass Ihre Vorsorgevollmacht in Gegenwart eine Bankangestellten unterschrieben wird.

3. Wohnungs- und Mietangelegenheiten

- Sie haben die Möglichkeit, alle Vorgänge im Zusammenhang mit Ihrem Mietverhältnis, insbesondere Kündigung, Wohnungsauflösung und den Verkauf von Hausrat zu regeln. Hier sollten Sie sich z.B. die Frage stellen, wie lange Ihre Wohnung bei fraglichem Gesundheitszustand gehalten werden soll oder ob sie z.B. untervermietet werden darf.

4. Aufenthalt und Unterbringung

- Hier legen Sie fest, ob Sie nach Entlassung aus dem Krankenhaus weiterhin in Ihrer bisherigen Wohnung oder z.B. bei Eltern, Geschwistern oder Kindern wohnen möchten. Sie können hier auch Heimunterbringung und den Abschluss eines Heimvertrags regeln. Freiheitsentziehende oder die Bewegungsfreiheit einschränkende Maßnahmen zu Ihrem Schutz, z.B. Bettgitter, Bauchgurte oder Beruhigungsmittel, dürfen nur nach Genehmigung des Vormundschaftsgerichts durchgeführt werden.

5. Post- und Fernmeldeverkehr

- Hierunter fallen alle Regelungen zu Post, Telefon, Handy und Internet: Wer darf Ihre Post öffnen, wer meldet Ihren Telefonanschluss ab etc. In Zeiten elektronischer Kommunikation ist es auch wichtig, evtl. Passwörter für Internet, PC oder Telefon zu hinterlegen.

6. Behörden- und Ämtervertretung

- Sie sollten regeln, wer Ihre Interessen gegenüber Behörden, Ämtern und Versicherungen wahr, insbesondere:
 - a. Kranken- und Pflegekasse, Renten- und Unfallversicherungen
 - b. Private Versicherungen, die Sie speziell für den Unfall-, Krankheits- oder Invaliditätsfall abgeschlossen haben.
 - c. Agentur für Arbeit, Versorgungsamt, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung etc.
 - d. Falls Sie minderjährige oder behinderte Kinder haben: Welche Wünsche haben Sie bezüglich Erziehung, Kindergarten, Schule, Pflege und Unterbringung?

7. Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gericht

- Für diesen Bereich können Sie vorsorglich regeln, wer Sie bei Rechtsstreitigkeiten vertritt oder wer Rechtsanwälte beauftragt bzw. Welcher Rechtsanwalt beauftragt werden soll. Das kann sich auf außergerichtliche oder gerichtliche Klärung beziehen.

Bekommt mein Bevollmächtigter eine Vergütung?

Sie können in Ihre Vorsorgevollmacht aufnehmen, ob und in welcher Höhe Sie Ihrem Bevollmächtigten eine Vergütung für seine Tätigkeiten bzw. Aufwendungen zukommen lassen.

Wer kontrolliert meinen Bevollmächtigten?

Ein Bevollmächtigter wird nicht durch das Vormundschaftsgericht bestellt und seine Tätigkeit wird in der Regel auch nicht überwacht. Bei folgenden Situationen benötigt der Bevollmächtigte jedoch immer die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts:

- Notwendige freiheitseinschränkende Maßnahmen, z.B. Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, Anlegen von Bauchgurten, Anbringung von Bettgittern, Verabreichung ruhigstellender Medikamente.
- Ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinische Eingriffe, bei denen Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, lang andauernder Gesundheitsschaden folgen kann.

Wird eine Vorsorgevollmacht wirksam?

Ihre Vorsorgevollmacht erlangt mit der Erstellung Gültigkeit. Dritten gegenüber wird Ihre Vorsorgevollmacht erst dann wirksam, wenn sie Ihr Bevollmächtigter bei der jeweiligen Handlung (z.B. Bandüberweisung, Kündigung des Mietvertrages) im Original vorlegt.

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht auch unter eine sog. „aufschiebende Bedingung“ stellen, das heißt: Sie können den Gebrauch Ihrer Vorsorgevollmacht an eine Bedingung knüpfen, z.B. dass sie erst gelten soll, wenn Ihre Geschäftsfähigkeit durch ein ärztliches Attest festgestellt und nachgewiesen ist.

Bedenken Sie dabei aber, dass sich aufgrund der zusätzlichen Bedingung „Attest“ der Gebrauch der Vorsorgevollmacht erschwert und verzögert, wodurch nachteilige Folgen für Sie entstehen können.

Wie lange gilt meine Vorsorgevollmacht?

Normalerweise gilt Ihre Vorsorgevollmacht, solange Sie geschäftsunfähig sind und in der Regel über Ihren Tod hinaus. Um Unklarheiten und Zweifel auszuschließen ist es ratsam zu bestimmen, dass die Vorsorgevollmacht auch über Ihren Tod hinaus gültig ist. Mit Hilfe einer solchen transmortalen Vorsorgevollmacht ist Ihre Bevollmächtigter in der Lage, unmittelbar mit Eintritt des Erbfalls, also ab dem Todeszeitpunkt, weiterhin in Ihrem Sinne zu handeln. Das ist insbesondere für finanzielle Angelegenheiten sinnvoll, z.B. Organisation der Beerdigung, Auflösung der Wohnung, Kündigung von Verträgen, Begleichung von Rechnungen. Am besten alle 2 Jahre aktualisieren!

Kann ich meine Vorsorgevollmacht widerrufen?

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen oder abändern, solange Sie geschäftsfähig sind. Bei Geschäftsunfähigkeit und wenn eine Überwachung aufgrund konkreter Umstände erforderlich ist (z.B. bei Verdacht auf Missbrauch der Vorsorgevollmacht), kann das Vormundschaftsgericht einen Kontrollbetreuer zur Überwachung Ihres Bevollmächtigten und zur Einhaltung Ihrer Vorsorgevollmacht bestellen.

Haben Sie die Kenndaten Ihrer Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer registrieren lassen, so melden Sie die Aufhebung dem dortigen zentralen Vorsorgeregister. Wenn Sie die gesamte Vorsorgevollmacht widerrufen möchten, sollten Sie das Original und sämtliche Kopien vernichten.

Wollen Sie lediglich einzelne Punkte abändern oder widerrufen, können Sie dies durch ausdrückliche Streichung jener Stellen und gleichzeitige Neufassung dieser Passagen. Unerlässlich ist dabei, dass Sie die Streichung bzw. Neufassung mit Datum eigenhändig unterschreiben.

Wenn Sie mehrere Passagen Ihrer Vorsorgevollmacht streichen und neu formulieren wollen, sollten Sie ggfs. eine ganz neue Vorsorgevollmacht erstellen, um zu verhindern, dass die bisherige unübersichtlich wird.

Benötige ich einen Notar?

Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung ist nicht nötig, aber sinnvoll.

Mit der Beglaubigung Ihrer Vorsorgevollmacht bestätigt ein Notar oder eine Betreuungsbehörde, dass Sie Ihre Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet haben.

Mit der Beurkundung stellt der Notar Ihre Geschäftsfähigkeit bei Erstellung der Vorsorgevollmacht fest und klärt Sie über die Tragweite ihrer Vorsorgevollmacht auf. Eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist ZWINGEND ERFORDERLICH, wenn Sie folgende Fälle berechtigen soll:

- Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder Immobilien
- Handels- und gesellschaftsrechtliche Geschäfte, z.B. Verkauf von Unternehmen, Änderung der Rechtsform
- Ausschlagung von Erbschaften
- Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen, insbesondere mit Kreditinstituten

Wo soll ich meine Vorsorgevollmacht aufbewahren?

Die Vorsorgevollmacht ist nur im Original gültig und muss im Bedarfsfall dem Bevollmächtigten zur Verfügung stehen. Daher sollten Sie Ihre Vollmacht an einem Ort aufbewahren, den der Bevollmächtigte kennt und zu dem er jederzeit kurzfristig Zugang hat. Sie können die Vorsorgevollmacht auch Ihrem Bevollmächtigten aushändigen.

Aufbewahrung in der eigenen Wohnung bei alleinstehenden sei sehr zu überlegen.

Betreuungsverfügung

Was ist eine Betreuung?

Wenn Sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst regeln können, wird vom Vormundschaftsgericht ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter bestellt, der in einem genau festgelegten Umfang für Sie handelt und entscheidet. Es wird unterschieden zwischen ehrenamtlichen und Berufsbetreuern.

Eine Betreuung wird durch eine Anregung von Dritten eingeleitet. Das bedeutet, dass jeder, der Ihre Hilfsbedürftigkeit feststellt, beim nächstgelegenen Vormundschaftsgericht oder der Betreuungsbehörde vor Ort eine Betreuung zu Ihren Gunsten anregen kann. Betreuung gibt es nur bei Erwachsenen, bei Minderjährigen kommt es zu einer Pflegschaft.

Zuständig ist immer das Vormundschaftsgericht in dem Ort, in dem Sie als zu betreuende Person Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Betreuung wird nur angeordnet, wenn und soweit sie notwendig ist. Die Betreuungsbehörde prüft im Auftrag des Vormundschaftsgerichts genau, in welchen Bereichen Sie als Betroffener betreuungsbedürftig sind und die anfallenden Aufgaben nicht ohne Hilfe ausüben können. Nur für diese Aufgabenbereiche wird ein Betreuer bestellt.

Eine Betreuung wird nur erforderlich,

- wenn Sie keine Vorsorgevollmacht erstellt haben,
- wenn Ihre Vorsorgevollmacht nicht ausreichend ist oder
- wenn der Bevollmächtigte verhindert ist und Sie keine Ersatzbevollmächtigten benannt haben.

Bevor eine Betreuung für Sie angeordnet wird, haben Sie Anspruch auf eine persönliche Anhörung durch den Richter und auf die Erstellung eines ärztlichen Sachverständigenutachtens, das in regelmäßigen Abständen wiederholt werden muss.

Falls eine VORSORGEVOLLMACHT vorliegt, so hat diese IMMER VORRANG!!!

Was ist eine Betreuungsverfügung?

In der Betreuungsverfügung legen Sie schriftlich fest, wer bzw. wer auf keinen Fall vom Vormundschaftsgericht für Sie als Betreuer eingesetzt werden soll. Selbst Ihre Angehörigen können nur dann rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder Entscheidungen treffen, wenn sie als gerichtlich bestellte Betreuer eingesetzt sind.

Darüber hinaus können Sie in der Betreuungsverfügung Ihre Wünsche und Vorstellungen zur individuellen Lebensgestaltung ähnlich den Aufgabenbereichen einer Vorsorgevollmacht festhalten. Diese Wünsche sind für das Gericht und Ihren Betreuer bindend, es sei denn, sie widersprechen Ihrem eignen Wohl oder die Erfüllung ist Ihrem Betreuer nicht zuzumuten.

Wer kann eine Betreuungsverfügung erstellen?

Sie müssen volljährig, aber (im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht) nicht geschäftsfähig sein. Die Geschäftsfähigkeit ist deshalb nicht erforderlich, weil Sie in der Betreuungsverfügung nur Ihre Wünsche und Vorschläge zur Person Ihres

Betreuers und zur Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten festlegen, nicht aber Ihren Bevollmächtigten mittels verbindlicher Willenserklärungen verpflichten. Deshalb kommt es rechtlich auf Ihre Einsichts- und Urteilsfähigkeit an, das heißt: Sie können Art, Bedeutung und Tragweite Ihrer Entscheidungen und Maßnahmen erfassen.

Wen kann ich als Betreuer wünschen?

Der Betreuer ist eine Person, der Sie zwar nicht blind vertrauen, der Sie die Verwaltung Ihrer Angelegenheiten mit Überwachung und Hilfe des Vormundschaftsgerichts aber zutrauen. **Deshalb ist eine Betreuungsverfügung dann sinnvoll, wenn Sie keine Person Ihres absoluten Vertrauens haben, der Sie eine Vorsorgevollmacht geben wollen.**

Für den Fall, dass Ihre gewünschter Betreuer verhindert ist, sollten Sie eine Ersatzperson angeben.

Der oder die von Ihnen gewünschten Betreuer müssen mit der Übernahme der Betreuung einverstanden sein, sonst können sie vom Vormundschaftsgericht nicht eingesetzt werden. Deshalb sollten Sie mit ihnen möglichst genau über Ihre Wünsche und Vorstellungen sprechen.

Das Gericht ist im Ernstfall verpflichtet, den von Ihnen gewünschten Betreuer zu prüfen und seine Eignung zu bestätigen oder ihn abzulehnen. Eine Ablehnung ist nur möglich, wenn der vorgeschlagene Betreuer nicht geeignet ist, Ihre Angelegenheiten pflichtgerecht wahrzunehmen.

In der Betreuungsverfügung können Sie auch eine oder mehrere Personen benennen, die auf keine Fall die Betreuung für Sie ausüben sollen.

Wenn Sie in der Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung untergebracht sind oder wohnen, dürfen Sie die dort beschäftigten Mitarbeiter **nicht** als Betreuer vorschlagen.

Was kann ich in einer Betreuungsverfügung regeln?

Grundsätzlich können Sie darin 2 Dinge regeln:

- Wer soll bzw. wer soll nicht vom Vormundschaftsgericht als Ihr Betreuer eingesetzt werden?
- Welche Wünsche hat der Betreuer zu beachten? Wie soll er Ihre Angelegenheiten wahrnehmen? (z.B. Wohnungsauflösung, Spenden beibehalten, ...)

Kann ich auch ohne meinen Betreuer handeln?

Eine Betreuung hat keine Auswirkungen auf Ihre Geschäftsfähigkeit, das heißt: Sie sind nicht entmündigt, sondern können weiterhin z.B. Kaufverträge rechtsverbindlich abschließen.

Sofern Sie allerdings sich selbst oder Ihre Vermögen erheblich gefährden sollten, ordnet das Vormundschaftsgericht auf Antrag einer dritten Person und nach eingehender Prüfung einen sog. Einwilligungsvorbehalt an. Das heißt, dass Sie nur noch mit Zustimmung Ihres Betreuers rechtswirksame Willenserklärungen abgeben können.

Es gibt jedoch 3 Ausnahmen, die nicht mit einem Einwilligungsvorbehalt versehen werden können:

- Geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens (z.B. Einkauf von Lebensmitteln)
- Eheschließung und
- Erstellung eines Testaments.

Wer kontrolliert meinen Betreuer?

Das Vormundschaftsgericht überwacht die gesamte Tätigkeit Ihres Betreuers. Ihre Betreuer muss gegenüber dem Gericht **jährlich Bericht erstatten**. Wenn er auch für **Vermögensangelegenheiten** zuständig ist, muss er hierüber **jährlich Rechenschaft** ablegen.

Bei folgenden Maßnahmen Ihres Betreuers darf dieser erst handeln, wenn das Gericht die Maßnahme genehmigt hat:

- Gefahr für Leib und Leben, vor allem bei gefährlichen medizinischen Eingriffen.
- Freiheitsentziehende Maßnahmen, z.B. die zwangsweise Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, die Verabreichung von Medikamenten mit dem Zweck, Sie am Verlassen Ihres Aufenthaltsortes zu hindern, oder die Anbringung von Bauchgurten und Bettgittern.
- Wohnungskündigung.
- Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen.
- Abschluss von Verträgen mit einer Dauer von mehr als 4 Jahren, durch die der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, z.B. Abonnements.
- Sog. Ausstattung aus dem Vermögen, d. h. vor allem Hof- oder Geschäftsübergaben.
- Schenkungen, die über das hinausgehen, was Sie bisher immer gemacht haben.

Wann endet eine Betreuung?

Bei einer Betreuung muss spätestens nach 7 Jahren überprüft werden, ob und in welchem Umfang sie weiterhin erforderlich ist. Sie kann zudem jederzeit aufgehoben werden, wenn kein Betreuungsbedarf mehr besteht.

Ihr Betreuer wird durch das Vormundschaftsgericht aus seiner Tätigkeit für Sie entlassen, wenn z.B.

- Die Voraussetzungen einer Betreuung nicht mehr gegeben sind,
- Ihr Betreuer sich als ungeeignet erweist oder
- Der Aufgabenbericht für Ihren Betreuer unzumutbar ist oder wird und hierfür gleichzeitig ein anderer Betreuer zur Verfügung gestellt.

In jedem Fall endet die Betreuung automatisch mit Ihrem Tod. Es sind in einer Betreuungsverfügung keine Bestimmungen für die Zeit nach dem Tod möglich!

Sie können Ihre Verfügung jederzeit widerrufen oder abändern, auch nach Verlust Ihrer Geschäftsfähigkeit.

In welcher Form muss ich meine Betreuungsverfügung erstellen?

Sie muss schriftlich, gut lesbar und mit Datum unterschrieben sein.

Eine notarielle Beurkundung ist prinzipiell nicht nötig, da die Erteilung einer Betreuungsverfügung nicht Ihre Geschäftsfähigkeit verlangt. Allerdings ist zu bedenken, dass die Einholung eines rechtskundigen Rats in diesen Angelegenheiten von Vorteil ist.

Eine Beglaubigung Ihrer Betreuungsverfügung durch einen Notar oder eine Betreuungsbehörde kann zweckmäßig sein, da hierdurch bestätigt wird, dass Sie Ihre Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet haben. Dies ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn Sie Ihre Betreuungsverfügung aufgrund von (bestehenden oder sich anbahnenden) körperlichen oder geistigen Einschränkungen erstellen.

Wo soll ich meine Betreuungsverfügung aufbewahren?

Sie ist nur im Original gültig und muss im Bedarfsfall dem Vormundschaftsgericht unverzüglich zur Verfügung stehen. Daher sollten Sie Ihre Betreuungsverfügung an einem gut zugänglichen Ort aufbewahren oder beim Betreuer oder dem Vormundschaftsgericht hinterlegen.

Welche Kosten können dadurch auf mich zukommen?

- Kosten für Gericht, Gutachten und Verfahrenspflege
- Vergütung für Berufsbetreuer oder Aufwendungsersatz für einen ehrenamtlichen Betreuer

Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

Sie legen schriftlich fest, ob und wie Sie in sehr schweren bzw. aussichtslosen Krankheitssituationen medizinisch behandelt und gepflegt werden möchten, wenn Sie sich selbst dazu nicht mehr äußern können.

Sie müssen hierfür volljährig, aber nicht notwendig geschäftsfähig sein. Es kommt rechtlich darauf an, dass Sie Art, Bedeutung und Tragweite Ihrer Entscheidung erfassen können und damit „einwilligungs-, einsichts- und urteilsfähig“ sind.

Warum brauche ich eine Patientenverfügung?

Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, sich zu Ihrer Behandlung zu äußern, ist der behandelte Arzt verpflichtet, zusammen mit Ihren Angehörigen und Ihrem Hausarzt Ihren „mutmaßlichen“ Willen zu ermitteln. Bleiben Zweifel an Ihrem mutmaßlichen Willen, ist der Arzt verpflichtet, alle nur irgendwie möglichen lebenserhaltenden und – verlängernden Maßnahmen vorzunehmen. Haben Sie aber im Vorfeld eine Verfügung verfasst, so gilt Ihr dort festgelegter tatsächlicher Wille.

Ist meine Patientenverfügung verbindlich?

Ihre Verfügung muss von Ärzten und Pflegekräften dann beachtet werden, wenn für bestimmte Behandlungssituationen Ihr Wille für ärztlich oder pflegerische Maßnahmen unzweifelhaft festgestellt werden kann.

Die Bindungswirkung einer Patientenverfügung für den Arzt ist dann am höchsten, wenn

- Ihr Wille bezüglich ärztlicher Maßnahmen eindeutig und sicher nachvollzogen werden kann,
- eindeutig daraus hervorgeht, dass Sie bei der Niederschrift im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte waren und
- **Ihre aktuelle Unterschrift nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.**

Ist mein Wunsch nach Sterbehilfe verbindlich?

Verbindlich ist nur, was rechtlich erlaubt ist, das heißt: Der Wunsch nach aktiver Sterbehilfe darf Ihnen nicht erfüllt werden. Ihre Patientenverfügung kann verbindlich nur Wünsche zu Sterbebegleitung, Schwerstkrankenpflege und passiver bzw. indirekter Sterbehilfe erhalten.

Die passive Sterbehilfe ist als Form des begleitenden Sterbenlassens rechtlich gebilligt. Wenn Sie passive Sterbehilfe in Ihrer Patientenverfügung wünschen, bedeutet dies, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterlassen bzw. abgebrochen werden. Passive Sterbehilfe bedeutet nicht „Nichtstun“: Es werden weiterhin lindernde Maßnahmen durchgeführt, z.B. Schmerzlinderung und umfassende Pflege.

Auch die indirekte Sterbehilfe ist rechtlich erlaubt, wenn sie im Sinne der Inkaufnahme des vorzeitigen Todes erfolgt.

Beispiel: Sie erhalten im Sterbevorgang schmerzlindernde Medikamente mit dem ausschließlichen Ziel der Schmerzlinderung – und nicht mit der Absicht der Lebensverkürzung. Die Lebensverkürzung wird dann als Nebenwirkung der Schmerzlinderung lediglich billigend in Kauf genommen.

Wer hilft mir beim Schreiben meiner Patientenverfügung?

Folgende Ansprechpartner können Ihnen kompetente Auskunft geben:

- Ihre behandelnden Ärzte
- Fachkräfte der Intensivstationen
- Fachkräfte der Palliativstationen
- Fachkräfte von ambulanten Hospizdiensten und Hospizen

Was gehört in meine Patientenverfügung?

Inhalt Ihrer Patientenverfügung ist die genaue, detaillierte und persönliche Festlegung Ihrer individuellen Behandlungs- und Pflegewünschen für kritische Krankheitssituationen. Sie legen fest, unter welchen konkreten Bedingungen eine Behandlung

- erst gar nicht begonnen werden darf, das heißt unterlassen werden muss bzw.
- nicht weiter fortgeführt werden darf, das heißt beendet werden muss.

Pauschalformulierungen ohne klaren Aussagewert brauchen vom Arzt nicht beachtet zu werden, z.B. „Ich möchte keine ärztlichen Maßnahmen, die mein Leiden und Sterben verlängern“ oder „Ich möchte in Würde sterben“.

Damit die Maßnahmen Beachtung finden, müssen sie so konkret wie möglich formuliert werden.

Bevor Sie eine Patientenverfügung erstellen, sollten Sie sich intensiv mit den folgenden beispielhaften Fragen auseinandersetzen:

- Möchte ich, dass alles medizinisch Mögliche unternommen wird, um mich am Leben zu erhalten?
- Sollen lebenserhaltende Maßnahmen wie Medikamente, künstliche Beatmung, Bluttransfusionen, die künstliche Zufuhr von Nahrung und Flüssigkeit mittels Infusionen oder Sonden unterlassen werden, wenn eine Verbesserung oder Heilung meines Zustandes nicht mehr möglich ist?
- Wünsche ich notfalls auch bewusstseinsdämpfende Medikamente zur Schmerz- und Symptombehandlung, selbst wenn diese meine Lebenszeit verkürzen können?
- Wünsche ich eine wirksame Linderung von Übelkeit und Erbrechen bzw. Angst- und Unruhezuständen, selbst wenn dies meine Lebenszeit verkürzen kann?
- Möchte ich künstlich ernährt werden oder lehne ich dies ab?
- Sollen Wiederbelebungsmaßnahmen durchgeführt oder unterlassen werden?

Persönliche Wertvorstellungen in meiner Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist ein sehr persönliches Dokument. Aus Ihren Wünschen, die Sie in der Verfügung festlegen, sprechen Ihre persönlichen Wertvorstellungen, religiösen Ansichten und individuellen Einstellungen zum Leben und Sterben, Ihre Ängste und Hoffnungen.

Für die behandelnden Ärzte, Ihren Bevollmächtigten oder Betreuer kann es sehr hilfreich sein, Ihre Wertvorstellungen zu kennen. Wenn sie verstehen, welche Überzeugungen Sie zu den Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung geführt haben, können sie Ihre Wünsche auch nachvollziehen, wenn die konkrete Behandlungssituation nicht genau mit der Vorgabe in Ihrer Patientenverfügung übereinstimmt oder wenn es Auslegungsprobleme gibt. Um Ihre Festlegungen also

abzusichern, sollten Sie Ihre Wertvorstellungen als Ergänzung zur Patientenverfügung notieren.

Wie lange gilt meine Patientenverfügung?

Sie endet automatisch mit Ihrem Tod. Sie können allerdings auch Angaben dazu machen, ob Sie mit einer Organtransplantation nach Ihrem Tode einverstanden sind.

Kann ich meine Patientenverfügung widerrufen?

Sie kann JEDERZEIT widerrufen werden oder inhaltlich abgeändert werden. Einzige Voraussetzung ist, dass Sie, wie schon bei Erstellung, Bedeutung und Tragweite Ihres Widerrufs bzw. Ihrer getroffenen Änderungen erfassen können.

In welcher Form muss ich meine Patientenverfügung erstellen?

Die Patientenverfügung muss schriftlich, gut lesbar und mit Datum unterschrieben sein.

Wie kann ich sicherstellen, dass mein Wille beachtet wird?

Wichtig ist, dass Ihr Wille, den Sie in Ihrer Verfügung festgelegt haben, auch durchgesetzt werden kann. Hierfür ist es zweckmäßig, eine Person Ihres Vertrauens mit dieser Aufgabe im Rahmen einer Vorsorgevollmacht zu bevollmächtigen oder eine Betreuungsverfügung zu erstellen.

Benötige ich einen Notar?

Eine notarielle Beurkundung ist prinzipiell nicht nötig, da die Erstellung einer Patientenverfügung nicht Ihre Geschäftsfähigkeit verlangt. Allerdings ist zu bedenken, dass die Einholung eines rechtskundigen Rats in diesen Angelegenheiten von Vorteil ist. Eine Beglaubigung Ihrer Patientenverfügung durch einen Notar kann zweckmäßig sein, da hierdurch bestätigt wird, dass Sie Ihre Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet haben. Dies ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn Sie Ihre Verfügung aufgrund von (bestehenden oder sich anbahnenden) körperlichen oder geistigen Einschränkungen erstellen.

Wo soll ich meine Patientenverfügung aufbewahren?

Die Verfügung ist nur im Original gültig und muss im Bedarfsfall den behandelnden Ärzten rasch zur Verfügung stehen. Daher sollten Sie Ihre Patientenverfügung an einem Ort aufbewahren, den vertraute Personen (z.B. der Bevollmächtigte oder der Betreuer) kennen und zu dem sie jederzeit kurzfristig Zugang haben. Sie können Ihre Patientenverfügung auch einer Person Ihres Vertrauens aushändigen oder auch gerne mehrere Ausfertigungen bei mehreren Personen hinterlegen.

Allgemeines noch zu Formalitäten und Aufbewahrung für alle 3!

Welche Formalitäten sind zu beachten?

Die schriftliche Form ist aus Gründen der Beweiskraft und Klarstellung erforderlich. Sie müssen nicht mit der Hand schreiben, hier ist jedoch die Fälschungsgefahr am geringsten. Wichtig ist die gute Lesbarkeit.

Sie müssen Ihre Vorsorgeformen alle eigenhändig unterschreiben, mit Angabe von Ort und Datum.

Änderungen, Ergänzungen und Streichungen müssen Sie ebenfalls mit Ort, Datum und Unterschrift dokumentieren.

Ihre Vorsorgeformen müssen klar abgefasst sein, um Missverständnisse auszuschließen. Vermeiden Sie pauschale und allgemein gehaltene Formulierungen wie „Wenn ich einmal selbst nicht mehr handeln kann“. Legen Sie vielmehr eindeutig fest, unter welchen **konkreten** Umständen z.B. bestimmte Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Um Ihre Vorsorgeformen eine höhere Wertigkeit zu verliehen, ist dringend anzuraten, eine ärztliche Bestätigung beizufügen:

- **Vorsorgevollmacht:** Bestätigung, dass Sie beim Verfassen unzweifelhaft geschäftsfähig waren.
- **Betreuungsverfügung:** Bestätigung, dass Sie beim Verfassen unzweifelhaft einsichtsfähig waren.
- **Patientenverfügung:** Bestätigung, dass Sie beim Verfassen unzweifelhaft einwilligungs- und damit entscheidungsfähig waren.

Um die Aktualität zu wahren, müssen Ihre Unterschrift und die Bestätigung des Arztes **spätestens alle 2 Jahre** mit Ort und Datum erneuert werden. Noch **besser** ist, wenn sie **jährlich** aktualisieren.

Wie kann ich sicherstellen, dass meine Patientenvorsorge auftaucht?

Sie können Ihre Vorsorgeform den Personen aushändigen, die sie im Ernstfall benötigen:

- Vorsorgevollmacht: Ihrem Bevollmächtigten
- Betreuungsvollmacht: Ihrem gewünschten Betreuer mit der Auflagen, sie im Bedarfsfall dem Vormundschaftsgericht zu übergeben.
- Patientenverfügung: Ihrem Bevollmächtigten, Betreuer oder anderen vertrauten Personen.

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung auch offiziell zur Verwahrung hinterlegen:

- Beim Vormundschaftsgericht (dies ist nicht in allen Bundesländern möglich. Vorsorgevollmachten können zum Teil nur in Kopie oder in Verbindung mit einer Betreuungsverfügung hinterlegt werden)
- Beim Notar
- Beim Rechtsanwalt
- Bei einer Person Ihres Vertrauens (z.B. Ihrem Hausarzt)

Unbedingt zu empfehlen ist ein Hinweiskärtchen im Portemonnaie. Es liefert wertvolle Informationen

- zum Aufbewahrungsort Ihrer Patientenvorsorge
- und zur Person Ihres gewünschten Bevollmächtigten Betreuers (Name, Anschrift, Telefon).

Im Portemonnaie suchen z.B. Rettungsdienste, Polizei oder Feuerwehr als Erstes, um Informationen über einen Patienten und seine Angehörigen zu erhalten.

Zentrales Vorsorgeregister für Vorsorgevollmachten

Die Kenndaten einer Vorsorgevollmacht können auch im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Das Zentrale Vorsorgeregister ist eine elektronische Datenbank. Dort werden die Vorsorgevollmachten nicht im Original hinterlegt, sondern nur die Kenndaten registriert.

Zu den Kenndaten zählen:

- Ihre Daten: Name, Anschrift, Geburtsort und –datum
- Aufbewahrungsort Ihrer Vorsorgevollmacht
- Daten Ihres/r Bevollmächtigten: Namen, Anschrift, Telefon
- Datum der Vorsorgevollmacht
- Umfang der Vorsorgevollmacht, das heißt: Für welche Aufgabenbereiche haben Sie Bevollmächtigte festgelegt.

Von der Bundesnotarkammer wird Ihnen ein Registrierungsformblatt mit Informationen zugesandt. Sie können Ihre Registrierung auch online vornehmen.

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister

Kronenstr. 42

10117 Berlin

E-Mail: info@vorsorgeregister.de

www.vorsorgeregister.de

Die Vormundschaftsgerichte können bei einem notwendigen Einsatz eines Betreuers jederzeit online beim Vorsorgeregister anfragen, ob evtl. schon ein Bevollmächtigter vorgesehen ist. Liegt dort eine Registrierung vor, können Ihre Angelegenheiten sehr rasch durch Ihren Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

Die derzeitigen Kosten für die Registrierung erfragen Sie bitte bei der Bundesnotarkammer.

Eine Hinterlegung der Kenndaten Ihrer Betreuungsverfügung und Ihrer Patientenverfügung beim Zentralen Vorsorgeregister ist **NICHT** möglich. Falls Sie jedoch die Kenndaten einer Vorsorgevollmacht registriert haben, können Sie zusätzlich angeben, ob Ihre Vorsorgevollmacht Anordnungen oder Wünsche zu einer Betreuungsverfügung und/oder Patientenverfügung enthält.